

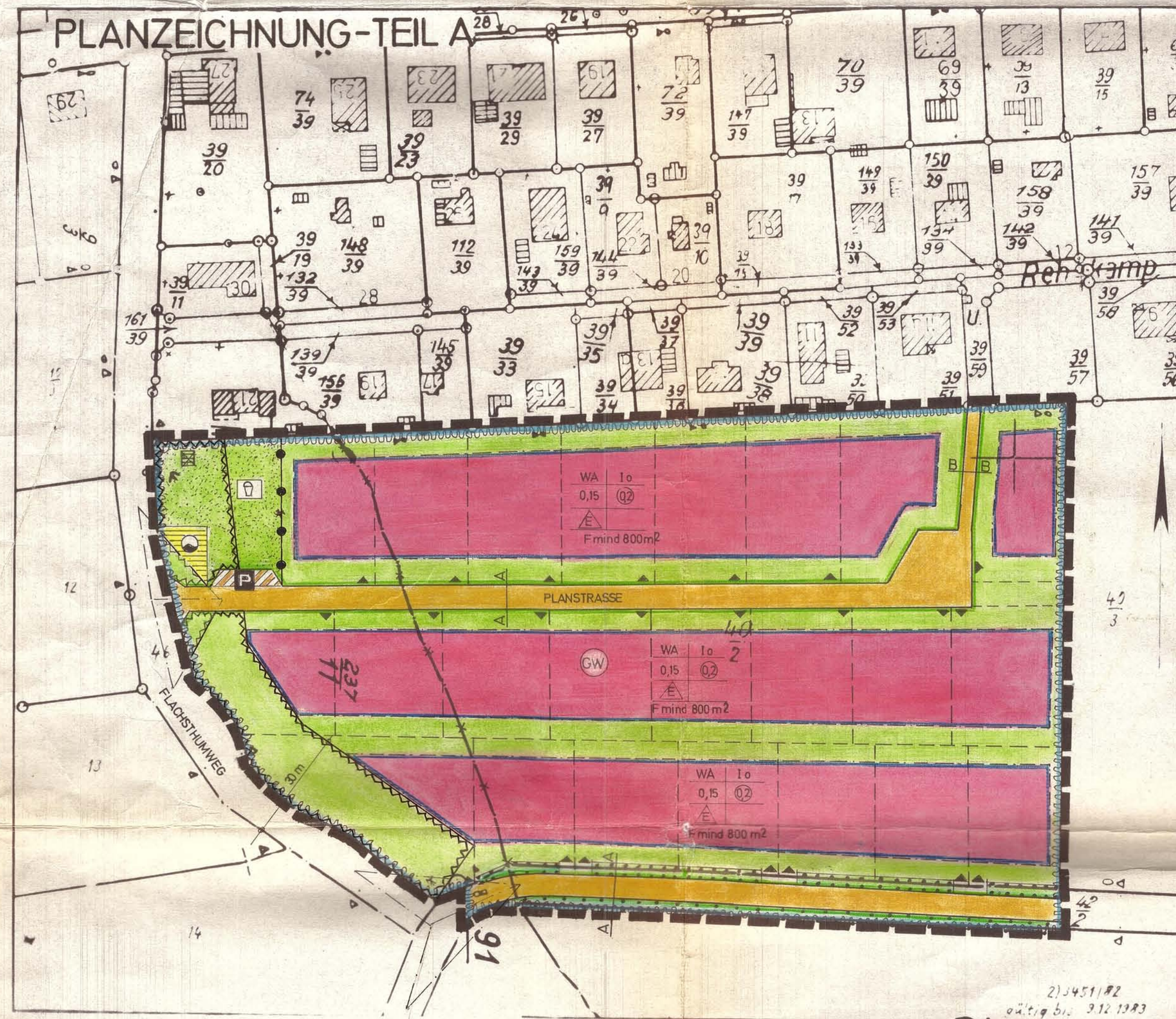
SATZUNG DER GEMEINDE DASSENDORF ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11

FÜR DAS GEBIET SCHWEINEKOPPEL - FLUR 2, FLURST. 40/2
UND 237/11 - ÖSTLICH DES FLACHSTHUMWEGES UND
SÜDLICH DES REHKAMPES

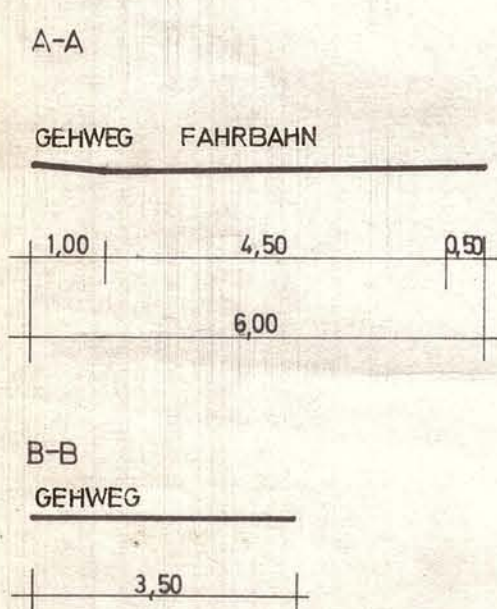
AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) i. d. F. VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 249) UND § 82 ABS. 4
DER LANDESAUFRORDNUNG i. d. F. VOM 24.02.1983 (GOBL. SCHL.-H. 586) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 22.11.1983 FOLGENDE
SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET SCHWEINEKOPPEL - FLUR 2, FLURST. 40/2 UND 237/11 - ÖSTLICH DES FLACHSTHUMWEGES UND SÜDLICH
DES REHKAMPES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BaunVO) 1977

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan



STRASSENPROFILE M.1:100



TEXT-TEIL B

- MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE BETRÄGT BEI OFFENER BAUWEISE 800qm. JE GRUNDSTÜCK KANN 1 EINFAHRT MIT EINER EINLIEGERWOHNUNG GEBAUT WERDEN.
- ALLE GEBÄUDE SIND IN EINER FESTEN BAUWEISE UND EINER HARTEN BEDACHUNG MIT EINER DACHENGUNG VON MIN. 28° AUSZUFÜHREN. HOLZHAUSER UND REETDÄCHER SIND NICHT ZULÄSSIG. DACHFORMEN: SATTEL- ODER WALMDACH. SOCKELHÖHE: OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN MAX 50cm ÜBER GELÄNDE.
- FÜR ALLE GRUNDSTÜCKE SIND GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NACHZUWEISEN. DIE AUSSENGESTALTUNG DER GARAGEN IST DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN.
- DIE GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNGEN SIND MIT EINER MAX. HÖHE VON 1,20m HERZUSTELLEN.
- AUF FREIZUHALTENDEN FLÄCHEN (SICHTFLÄCHEN) KEINE BAULICHEN ANLAGEN, ÜBER 0,70m ÜBER OK FAHRBAHN DES ANGRENZENDE STRASSENABSCHNITTES DAUERND VON BEWUCHS UND EINFRIEDIGUNG FREIZUHALTEN.
- GEM. § 9a (1) DES BUNDESBAUGESETZES IST DIE IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTE BAULICHE NUTZUNG DES GEBIETES ERST ZULÄSSIG, WENN DIE ENTNAHME VON TRINK- UND BRAUCHWASSER NACH ANSCHLUSS AN EINE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE IM EINERNEHMEN MIT DEM ZUSÄTZLICHEN AMT FÜR LAND- UND WASSERWIRTSCHAFT GEWÄHRLEISTET IST. ALS ÜBERGANGSREGELUNG KANN GEM. § 9a (2) DES BUNDESBAUGESETZES AUSNAHMSWEISE TRINK- UND BRAUCHWASSER BIS ZUM ANSCHLUSS AN DIE ZENTRALE WASSERVERSORGUNGSANLAGE AUS DEM VORHANDENEN TRINKWASSERBRUNNEN FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANS ENTNOMMEN WERDEN.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZ.	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGEN
I. FESTSETZUNGEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 (7) BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) BBauG
	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 4 BaunVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9 (1) BBauG
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (z.B. 0,2)	§ 20 * BaunVO
	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 0,15)	§ 19 * BaunVO
	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (z.B. 1)	§ 18 * BaunVO
	BAUWEISE, BAUGRENZE	§ 9 (1) 2 BBauG
	OFFENE BAUWEISE	§ 22 (1) BaunVO
	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ 22 (2) BaunVO
	BAUGRENZE	§ 23 (3) BaunVO
VERKEHRSFLÄCHEN		
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 (1) 1 BBauG
	STRASSENBEREICHSGRENZLINIE	§ 9 (1) 1 BBauG
	VERKEHRSFLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 (1) 1 BBauG
	FÜR ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 (1) 4 BBauG
	EINFAHRTEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	§ 9 (1) 4 BBauG
VERSORGUNGSFLÄCHEN		
	FLÄCHE FÜR VERSORUNGSANLAGE	§ 9 (1) 12 * BBauG
	FÜR WASSER	§ 9 (1) 12 BBauG
GRÜNFLÄCHEN		
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE	§ 9 (1) 15 BBauG
	FÜR SPIELPLATZ	§ 9 (1) 15 BBauG
FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN		
	SCHUTZGEBIET FÜR GRUND- UND QUELLWASSERGEWINNUNG	§ 9 (1) 16 BBauG
FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN		
	BINDUNGSFLÄCHE FÜR ERHALTUNG VON KNICKS	§ 9 (1) 25 b BBauG
	SONSTIGE FESTSETZUNGEN	
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 9 (1) 2 BBauG
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	§ 23 (1) BaunVO
	FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 (1) 10 BBauG
	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE	§ 9 (1) 3 BBauG
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	§ 16 (5) BaunVO
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER		
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
	IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT	
	FLURBEZEICHNUNG	
	SICHTFLÄCHEN	
	KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN	
NUTZUNGSSCHABLONE		
	ART DER NUTZUNG (z.B. WA)	ZAHL DER VOLL GESCHOSSE (z.B. 1), BAUWEISE (z.B. 0)
	GRUNDFLÄCHENZAHL (z.B. 0,15)	GESCHOSSFLÄCHE (z.B. 0,2)
	BAUWEISE (z.B. NUR EINZELHÄUSER ZUL)	
	MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE (z.B. 800 m²)	
III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	WALDABSTANDSFLÄCHE ALS BRANDSCHUTZSTREIFEN 30m	§ 3 (1) LVO WÄLDER, MOORE, HEIDEN

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.11.1983. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 22.11.1983 erfolgt.

Dassendorf, den 15.2.1984



Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BBauG ist am 8.12.1982 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1983 ist gem. § 2 a Abs. 4 Nr. 2 BBauG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.

Dassendorf, den 15.2.1984



Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 4.2.1983 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Dassendorf, den 15.2.1984



Die Gemeindevertretung hat am 22.11.1983 den Entwurf der Bebauungsplansatzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Dassendorf, den 15.2.1984

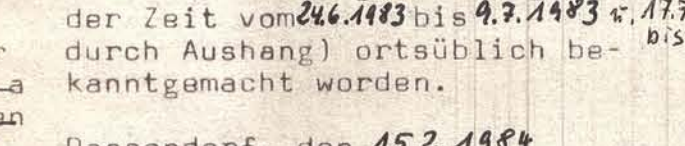


geändert gemäß Erlaß v. 16.4.1984 n. v. 17.4.85
A 2: III/161-1/21-023.11
n. GV-Beschluß v. 3.7.1984 n. v. 5.7.1985
Dassendorf, den 14.2.1985

Wincke Höpner
(Bürgermeisterin)

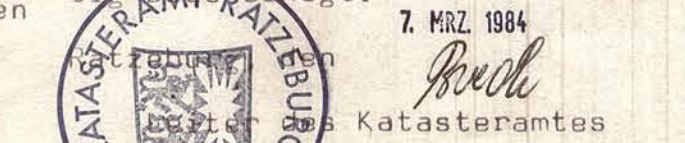
Der Entwurf der Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15.2.1983 bis 10.8.1983 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können (s. in der Zeit vom 15.2.1983 bis 10.8.1983 durch Aushang) ortsüblich bekannt gemacht worden.

Dassendorf, den 15.2.1984



Der katastermäßige Bestand am 6. MRZ. 1984 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig festgestellt.

7. MRZ. 1984
KATASTERAMT



Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 22.11.1983 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Dassendorf, den 15.2.1984



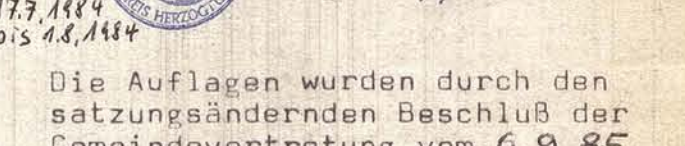
Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 22.11.1983 zur Auslegung von Verfassern und von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1983 den Ansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.12.1985 rechtsverbindlich geworden.

Dassendorf, den 15.2.1984



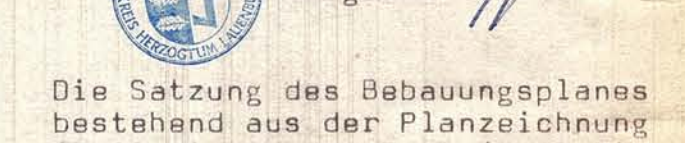
Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Bescheid des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 16.04.1984 Akz. II/161-1/21-023.11 mit Auflage(n) und Hinweis(en) erteilt.

Dassendorf, den 14.2.1985



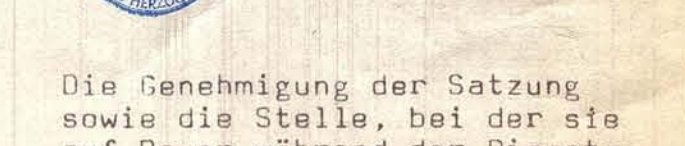
Die Auflagen wurden durch den scheidungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 6.9.85 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates vom 1.10.1985 Akz. II/161-1/21-023.11 bestätigt.

Dassendorf, den 21.11.1985



Die Satzung des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Dassendorf, den 14.1.1986



Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 28.11.1985 (vom 28.11.85 bis 12.12.85) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Bekanntmachung der Satzung von Verfassern und von der Gemeindevertretung hingewiesen worden. Die Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 22.11.1983 den Ansprüchen (§ 44 c BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.12.1985 rechtsverbindlich geworden.

Dassendorf, den 14.1.1986



BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE DASSENDORF KREIS HZGTM NR. 11 LAUENBURG

ARCHITEKTENBÜRO: ROLF MEIER DIPL. ING. FORSTMEISTERWEG 18 · 2053 SCHWARZENBEK
GEZEICHNET 24.08.81
GEANDERT 13.01.84

VERFAHRENSÜBERSICHT			
VORENTWURF	§ 2a(2) BBauG	§ 2(5) BBauG	§ 2a(6) BBauG
GENEHMIGUNG			